



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1985

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	28. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen – Feststellungsverfahren und Fortschreibung –	72

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Berichtigung zur Bek. d. Innenministers v. 5. 12. 1984 (MBL. NW. S. 1711)	
	Landtagswahl 1985; Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter	80
	Hinweise für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	80

I.

2170

Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen – Feststellungsverfahren und Fortschreibung –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 11. 1984 – V D 1 – 5704.10

- 1 Der Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 24. 10. 1979 aufgestellt worden und wurde gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 2128 – im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. 1979 S. 2562/SMBL. NW. 2170) veröffentlicht. Er trat am 1. 1. 1980 in Kraft und wurde fortgeschrieben zum Stand 31. 12. 1980 (RdErl. v. 17. 4. 1982 – [MBL. NW. S. 1183]).
- 2 Die Aufnahme/Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen muß gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG und § 14 KHG NW festgestellt werden.
- 3 Das Feststellungsverfahren wird wie folgt geregelt:
 - 3.1 Sachlich zuständig ist gem. § 28 Abs. 3 KHG NW für die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt (§ 3 VwVfG. NW.).
Für die Krankenhäuser der Bundesknappschaft in Nordrhein-Westfalen ist der Regierungspräsident Arnsberg, für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland der Regierungspräsident Köln und für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Regierungspräsident Münster nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – (DV – KHG) vom 8. Februar 1983 (GV. NW. S. 49/SGV. NW. 2128) zuständige Feststellungsbehörde.
 - 3.1.1 Die zuständige Feststellungsbehörde ist zugleich auch Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).
 - 3.2 Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch Feststellungsbescheid.
 - 3.2.1 Für den Feststellungsbescheid über die Aufnahme allgemeiner Krankenhäuser und psychiatrischer Sonderkrankenhäuser in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist das beiliegende Muster (Anlage 1) zu verwenden.
 - 3.2.2 Die Feststellung der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan für das Land Nordrhein-Westfalen kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausbedarfsplanung des Landes erforderlich ist.
 - 3.2.3 Im Betten-Ist in der Übersicht der Disziplinen und Betten in der Anlage 1 ist das Datum anzugeben, mit dessen Wirkung die letzte Disziplinen- oder Bettenänderung eingetreten und durch einen Feststellungsbescheid anerkannt worden ist. Bei eintretenden Änderungen müssen sich die beiden in der Anlage 1 auszuweisenden Daten (ab aufgenommen/Betten-Ist am) decken.
 - 3.2.4 Abweichend von der Gruppeneinteilung für Pflegesätze sind die Fachabteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe als zwei Abteilungen zu berücksichtigen.
 - 3.2.5 Im Disziplinenpiegel sind Teilgebiete mit den dazugehörigen Bettenzahlen als solche auszuweisen, wenn sie auf ärztlichem Gebiet von einem nicht weisungsgebundenen, zur Führung der Teilgebietsbezeichnung ermächtigten Arzt geleitet werden. Die Ausweisung von sog. Schwerpunkten für Bereiche, die gleichzeitig Teilgebiete sind, entfällt.
 - 3.2.6 In die Feststellungsbescheide sind nur für die Krankenhausbedarfsplanung relevante oder gesetzlich vorgeschriebene Feststellungen aufzunehmen. Hierzu zählen z. B. nicht „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder Hinweise auf weitere Betriebsstellen oder beabsichtigte Erweiterungen oder Neubauten.
 - 3.2.7 Die Feststellungsbescheide (nach den Anlagen 1 und 2) müssen nicht zwingend gegen Zustellungsurkunde gestellt werden. Auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz v. 4. 12. 1957 (SMBL. NW. 2010) und den RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1973 (SMBL. NW. 2010) wird hingewiesen.
 - 3.3 Der Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen muß § 14 Abs. 1 KHG NW entsprechen und darüber hinaus ggf. den Hinweis enthalten, daß die Aufnahme des Krankenhauses/der Klinik in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt erfolgt, daß der Bedarf spätestens zu einem festgesetzten Zeitpunkt überprüft werden muß.
 - 3.4 In dem Feststellungsbescheid ist auch die Versorgungsstufe anzugeben, die sich, abweichend von den Angaben im Krankenhausbedarfsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 27 Nr. 2 a KHG in der Regel nach der Bettenzahl gem. § 10 KHG richtet.
 - 4 Die Feststellungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Zielvorgaben des Krankenhausbedarfsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sobald als möglich erreicht werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 KHG NW vorliegen.
 - 5 Änderung von Feststellungsbescheiden und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - 5.1 Die Änderung von Feststellungsbescheiden setzt eine Änderungsanzeige nach § 14 Abs. 3 KHG NW voraus und erfordert eine entsprechende Änderung des Krankenhausbedarfsplans. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - 5.1.1 Über Änderungsanzeigen nach § 14 Abs. 3 KHG NW, die den Soll-Vorgaben des Krankenhausbedarfsplans im Krankenhaus-Einzelblatt entsprechen oder sich diesen Soll-Vorgaben annähern, entscheidet die Feststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch Erteilung eines im Betten-Ist entsprechend geänderten Feststellungsbescheides nach § 14 KHG NW. Den bestandskräftigen Änderungsbescheid leitet die Feststellungsbehörde mir unverzüglich zu, damit der Krankenhausbedarfsplan von mir entsprechend fortgeschrieben werden kann.

Anlage 1

- 5.1.2 Über Änderungsanzeigen nach § 14 Abs. 3 KHG NW, die eine Änderung der Soll-Vorgabe eines Krankenhauses im Krankenhaus-Einzelblatt des Krankenhausbedarfsplans, die Einrichtung neuer, nicht im Krankenhaus-Einzelblatt des Krankenhausbedarfsplans als bedarfsgerecht anerkannter Gebiete bzw. Teilgebiete, den Wegfall von im Betten-Ist und/oder im Betten-Soll des Krankenhaus-Einzelblattes als bedarfsgerecht ausgewiesenes Gebiet bzw. Teilgebiet, die Aufnahme neuer Krankenhäuser in den Krankenhausbedarfsplan oder das Ausscheiden von Krankenhäusern oder von Abteilungen aus dem Krankenhausbedarfsplan zum Gegenstand haben, hat mir die Feststellungsbehörde unverzüglich zu berichten und den Bericht mit einem begründeten Vorschlag zu versehen. Dies gilt auch für einen beabsichtigten Trägerwechsel.

Über die beabsichtigte Änderung entscheide ich in diesen Fällen nach Anhörung der gem. § 6 Abs. 4 KHG wesentlich Beteiligten durch Erlaß.

- 5.1.3 Stellt die Feststellungsbehörde aufgrund der statistischen Krankenhäuserhebungsbögen fest, daß das Krankenhaus Planbetten nicht nur vorübergehend (über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr) für eine andere Fachrichtung, als im Feststellungsbescheid ausgewiesen, nutzt, so hat sie mit dem Krankenhausträger über eine entsprechende Änderung des Feststellungsbescheides unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Krankenhausbedarfsplans zu verhandeln und mir über das Ergebnis zu berichten.

- 5.2 Die von mir bzw. von der Feststellungsbehörde durch Erteilung von geänderten Feststellungsbescheiden genehmigten Änderungen werden im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Zur fortlaufenden Unterrichtung über Änderungen des Krankenhausbedarfsplans erhalten die wesentlich Beteiligten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 KHG Mitteilung meiner Entscheidung.

- 8 Krankenhäusern, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind, ist ein Bescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan nach dem beiliegenden Muster (Anlage 2) zu erteilen, sofern nicht über die Nichtaufnahme bereits im Rahmen des Vorläufigen Krankenhausbedarfsplans des Landes Nordrhein-Westfalen bestandskräftig entschieden worden ist.

Anlage 2

- 6.1 Krankenhäusern, die in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen nicht aufgenommen worden sind, sind auf Antrag Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 2 KHG zu gewähren, wenn der Krankenhausträger in rechtsverbindlicher Weise seine Bereitschaft erklärt, den Krankenhausbetrieb innerhalb einer Übergangsfrist ein- oder umzustellen und die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von unzumutbaren Härten in dem hierdurch gebotenen Umfang erforderlich ist.

- 6.2 Der Feststellungsbescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan muß, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 vorliegen, auch Angaben darüber enthalten, ob und ggf. welche Übergangsfrist dem Krankenhaus eingeräumt wird. Dabei sind in der Regel die bisher nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 KHG eingeräumten Auslauf-fristen zu übernehmen. Keine Übergangsfristen können demnach gewährt werden in den Fällen, in denen Krankenhausträger bereits auf Aufnahme in den Vorläufigen Krankenhausbedarfsplan bzw. in den Krankenhausbedarfsplan vom 24. 10. 1979 geklagt und diese Klage bisher nicht zurückgenommen haben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Krankenhausträger nicht in rechtsverbindlicher Weise ihre Bereitschaft erklärt haben, den Krankenhausbetrieb innerhalb einer Übergangsfrist ein- oder umzustellen.

In den Fällen, in denen bisher eine Übergangsfrist nicht eingeräumt worden ist oder die Verlängerung einer bereits festgesetzten Übergangsfrist beantragt wird, ist mir unter Vorlage des Antrags des Krankenhausträgers und Darlegung der nach § 8 Abs. 2 KHG für die Notwendigkeit einer Verlängerung maßgebenden Gründe zu berichten.

Ist eine Übergangsfrist bisher nicht eingeräumt worden, so ist in den Feststellungsbescheid über die Nichtaufnahme in den Krankenhausbedarfsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, daß für die Gewährung einer Übergangsfrist nach Abstimmung mit mir ein gesonderter Bescheid ergehen wird.

- 7 Die Feststellungsbehörde leitet mir 4 Durchschriften des bestandskräftigen Feststellungsbescheides zu; bei Krankenhäusern der Bundesknappschaft und der Landschaftsverbände leitet die Feststellungsbehörde eine weitere Durchschrift dem Regierungspräsidenten zu, in dessen Bezirk das Krankenhaus liegt. Eine Durchschrift des bestandskräftigen Feststellungsbescheides ist ferner zuzuleiten:

- 7.1 dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen;
- 7.2 der Stadt bzw. dem Kreis, in dessen Gebiet das Krankenhaus liegt, sofern sie nicht selbst Träger des Krankenhauses sind;
- 7.3 dem zuständigen Spitzenverband.

- 8 Die vorstehenden Richtlinien finden entsprechende Anwendung auf die mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten gem. § 2 Nr. 3 e KHG. Für den Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist das beiliegende Muster (Anlage 3) zu verwenden.

Anlage 3

- 9 Mein Runderlaß v. 24. 10. 1979 (SMBL NW. 2170) wird aufgehoben.

Der Regierungspräsident

in

An

Betr.: Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 – (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) – SGV. NW. 2128 –

Gemäß § 8 Abs. 1, Satz 1 KHG sowie §§ 14 und 28 KHG NW stelle ich fest, daß das/die

Name und Anschrift des Krankenhauses/der Klinik:

Ort:

Kreis/kreisfreie Stadt:

Versorgungsgebiet:

Nr. des Krankenhauses/der Klinik:

Träger:

ab mit folgender Strukturierung in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979 aufgenommen worden ist:

Disziplinen (allgemeine Krankenhäuser)	Betten- Ist am	Betten- Soll
Chirurgie		
(Gefäßchirurgie)	()	()
(Plastische Chirurgie)	()	()
(Thorax- und Kardiovaskularchirurgie)	()	()
(Unfallchirurgie)	()	()
(Kinderchirurgie)	()	()
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie		
Neurochirurgie		
Orthopädie		
(Rheumatologie)	()	()
Urologie		

Disziplinen (allgemeine Krankenhäuser)	Betten- Ist am	Betten- Soll
Innere Medizin		
(Infektionskrankheiten)	()	()
(Endokrinologie)	()	()
(Gastroenterologie)	()	()
(Hämatologie)	()	()
(Kardiologie)	()	()
(Nephrologie)	()	()
(Lungen- und Bronchialheilkunde)	()	()
(Rheumatologie)	()	()
Lungen- und Bronchialheilkunde		
Frauenheilkunde		
Geburtshilfe		
Kinderheilkunde		
(Frühgeborene)	()	()
(Kinderkardiologie)	()	()
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde		
Augenheilkunde		
Haut- und Geschlechtskrankheiten		
Geriatric		
Psychiatrie		
Kinder- und Jugendpsychiatrie		
Neurologie		
Radiologie		
(Strahlentherapie)	()	()
Nuklearmedizin		
Allgemeine Betten		
Insgesamt:		
(Intensivpflegebetten)	()	()
Anästhesie		
Pathologie		
Pharmakologie/Pharmazie		
Laboratoriumsmedizin		

Das Krankenhaus/die Klinik wird in die Versorgungsstufe eingestuft.

Disziplinen (psychiatrische Sonderkrankenhäuser)	Betten- Ist am		Betten- Soll	
	Gesamt B.	föfä.B.	Gesamt B.	föfä.B.
Allgemeine Psychiatrie einschl. Gerontopsychiatrie				
Suchtbehandlung				
Psychotherapie/Neurosen/Psychosomatik				
Sprachstörungen				
Kinder- und Jugendpsychiatrie				
Epilepsie				
Neurologie				
andere nichtpsychiatrische Disziplinen (für den Eigenbedarf)				
Infektionsabteilung				
(Intensivpflegebetten)	()	()	()	()
Pathologie				
Pharmakologie/Pharmazie				
Insgesamt				
davon Tagesklinikplätze				

Die im Soll ausgewiesene Gesamt-Bettenzahl zum ist verbindlich und darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

Bei den für die einzelnen Fachrichtungen ausgewiesenen Betten (Ist und Soll) kann die angegebene Bettenzahl in geringem Umfang über- oder unterschritten werden, wenn diese Betten nicht in vorgesehener Weise ausgelastet und vorübergehend (über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr) durch andere Abteilungen mitgenutzt werden können.

*) Die Aufnahme des Krankenhauses/der Klinik erfolgt bis zur/zum

*) Die Aufnahme des Krankenhauses/der Klinik in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Bedarf spätestens bis zum erneut überprüft wird.

*) Das Krankenhaus/die Klinik (bei Krankenhäusern mit weniger als 100 Betten) ist gem. § 14 Abs. 1 Nr. 9 KHG NW auf Dauer zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind gegeben, soweit und solange das Krankenhaus/die Klinik in dem Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

Die Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden (§§ 8, 14 KHG):

1. Die in diesem Bescheid aufgeführten Betten und Disziplinen sind vorzuhalten. Beabsichtigte Änderungen müssen vor ihrer Durchführung angezeigt werden. Sie werden bei der Förderung nur nach Änderung des Feststellungsbescheides berücksichtigt. Die Anzeige soll spätestens drei Monate vorher erfolgen (§ 14 Abs. 3 KHG NW).
2. Unterschreitet die durchschnittliche Ausnutzung der Krankenhausbetten nicht nur vorübergehend 75 vom Hundert, ist dies anzuzeigen (§ 14 Abs. 4 KHG NW).
3.
4.
5.

Mein Feststellungsbescheid vom
wird durch diesen Bescheid ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Regierungspräsident

in

An

.....

.....

.....

Betr.: Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 15. Februar 1975 – (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) – SGV. NW. 2128 –

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG sowie §§ 14 und 28 KHG NW stelle ich fest, daß das/die

Name und Anschrift des Krankenhauses/der Klinik:

.....

.....

Ort:

Kreis/kreisfreie Stadt:

Versorgungsgebiet:

Träger:

.....

.....

.....

nicht

in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1979 aufgenommen worden ist. Mein Feststellungsbescheid vom wird hierdurch ersetzt.

Begründung:

.....

.....

.....

.....

*) Dem Krankenhaus/der Klinik werden für eine Übergangszeit bis zum für Betten Ausgleichsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 KHG in Verbindung mit §§ 10, 12 KHG gewährt. Die Förderung erfolgt zur Vermeidung von unzumutbaren Härten in dem ~~hierdurch~~ gebotenen Umfang, wenn damit die Umstellung auf andere Aufgaben oder die Einstellung des Krankenhausbetriebes erleichtert werden.

*) Es werden gemäß § 8 Abs. 2 und § 14 Satz 2 KHG folgende Auflagen gemacht:

.....

.....

.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster

Anlage 3

Der Regierungspräsident

in

An

.....

.....

.....

Betr.: Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG – vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 KHG stelle ich fest, daß die

Name und Anschrift der Ausbildungsstätte

.....

Name und Anschrift des Krankenhauses/der Krankenhäuser, in dem/in denen die Ausbildung erfolgt

.....

Ort der Ausbildungsstätte:

.....

Ort des Krankenhauses/der Krankenhäuser:

.....

Kreis/kreisfreie Stadt (Ausbildungsstätte):

.....

Versorgungsgebiet:

.....

Träger der Ausbildungsstätte:

.....

Träger des Krankenhauses/der Krankenhäuser:

.....

mit Wirkung vom mit folgenden genehmigten Ausbildungsplätzen in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (s. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. 10. 1983 – MBl. NW. S. 2370) aufgenommen worden ist:

Genehmigte Ausbildungsplätze insgesamt ab
davon entfallen auf

Ausbildungszweige

Platzzahl ab

.....

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind gegeben, soweit und solange die Ausbildungsstätte in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

Die Feststellung der Aufnahme der Ausbildungsstätte in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit folgender Auflage verbunden (§§ 8, 14 KHG):

Beabsichtigte Änderungen der vorstehend ausgewiesenen Platzzahlen müssen vor ihrer Durchführung angezeigt werden. Die Anzeige soll spätestens 3 Monate vorher erfolgen.

Hinweis:

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach dem KHG im Einzelfall erfordert einen auch der Höhe nach spezifizierten Förderungsantrag und einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Investitionskosten von Personalwohnheimen der Ausbildungsstätten sind von einer Förderung nach dem KHG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten (volle Adresse einsetzen) einzulegen.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

II.

Innenminister**Berichtigung**

Zur Bek. d. Innenministers
v. 5. 12. 1984 (MBL. NW. S. 1711)

**Landtagswahl 1985;
Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter**

In meiner Bekanntmachung muß bei lfd. Nr. 14 Remscheid die Anschrift lauten:

Theodor-Heuss-Platz 1; die Vorwahlnummer lautet richtig: (02191).

- MBL. NW. 1985 S. 80.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1983 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 26,- DM zuzüglich Versandkosten von 5,- DM = 31,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag erbeten.

- MBL. NW. 1985 S. 80

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589